

4. Nachtrag zur Satzung der Bertelsmann BKK

(in der Fassung vom 15.06.2007)

Artikel I

§ 4 Abs. II wird ergänzt um Ziffern 7 und 8:

7. Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.

8. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Nr. 2 wird neu gefasst:

2. Erhebt die BKK einen Zusatzbeitrag, erhöht sie ihren Zusatzbeitrag oder verringert sie ihre Prämienzahlung, kann die Mitgliedschaft abweichend von Nr. 1 Satz 1 bis zur erstmaligen Fälligkeit der Beitragserhebung, der Beitragserhöhung oder der Prämienverringerung gekündigt werden. Die BKK hat ihre Mitglieder auf das Kündigungsrecht nach Satz 1 spätestens einen Monat vor erstmaliger Fälligkeit hinzuweisen. Kommt die BKK ihrer Hinweispflicht nach Satz 2 gegenüber einem Mitglied verspätet nach, verschiebt sich für dieses Mitglied die Erhebung oder die Erhöhung des Zusatzbeitrags und die Frist für die Ausübung des Sonderkündigungsrechts und einen entsprechenden Zeitraum.

§ 6 Nr. 4 wird eingefügt:

Nr. 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten nicht, wenn ein Wahltarif nach § 12 Abs. II Nr. 3 (Krankengeld) gewählt wurde. In diesen Fällen kann die Mitgliedschaft zur BKK nur unter den Voraussetzungen des Wahltarifs gekündigt werden.

§ 8 wird neu gefasst:

Für die Bemessung der Beiträge gelten die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8a wird gelöscht

§ 8b wird umbenannt in § 8a

§ 9 wird neu gefasst:

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitrag

1. Wird ein Zusatzbeitrag erhoben, ist dieser vom Mitglied an die BKK zu zahlen. Die BKK kann mit dem Arbeitgeber des Mitglieds vereinbaren, dass der Zusatzbeitrag zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an sie gezahlt wird. Die Zahlungspflicht des Mitgliedes wird durch diese Vereinbarung aufgehoben. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Zahlung des Zusatzbeitrags für Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 oder 8 SGB V, deren Arbeitsentgelt 20 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, durch den Träger der Einrichtung.
2. Die BKK erhebt von ihren Mitgliedern keinen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Abs. 1 SGB V.
3. Von Mitgliedern, die das Sonderkündigungsrecht nach § 6 Nr. 2 wegen der erstmaligen Erhebung des Zusatzbeitrags fristgemäß ausgeübt haben, wird der Zusatzbeitrag nicht erhoben. Wird die Kündigung nicht wirksam, wird der Zusatzbeitrag ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nr. 2 in vollem Umfang erhoben.

§ 10 Abs. II wird neu gefasst:

II. Die von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge mit Ausnahme des kassenindividuellen Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V werden entsprechend den Regelungen der „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung fällig.

§ 10 Abs. III wird gelöscht

§ 10 Abs. IV wird zu Abs. III, Abs. V wird zu Abs. IV und Abs. VI wird zu Abs. V

Anlage zu § 12 Abs. II Nr. 4:

In der Anlage zu § 12 Abs. II Nr. 4 wird unter Teil 1. Buchstabe e) Ziffer 6. der Aufzählungspunkt „Chronikerprogramme DMP“ gelöscht.

§ 12 Abs. II Nr. 9 Abs. a und b werden neu gefasst

9. Medizinische Leistungen der Vorsorge

- a) Bei Gewährung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V übernimmt die BKK als Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten, Kurtaxe pauschal 100 €.

- b) Bei ambulanten Vorsorgeleistungen für chronisch kranke Kleinkinder beträgt der Zuschuss kalendertäglich 21 €.

§ 12 Abs. II Nr. 11 wird gelöscht

§ 16 Satz 1 wird neu gefasst:

Die Bekanntmachungen der BKK erfolgen durch Aushang in den Räumen der BKK und im Internet unter www.bertelsmann-bkk.de sowie nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift.

§ 17 wird neu gefasst

§ 17 Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz
Das Ausgleichsverfahren nach den §§ 1 bis 11 AAG richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage zu dieser Satzung.

Anlage zu § 17 wird neu gefasst

Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde am 27.08.2009 beschlossen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Michael Aust
Vorsitzender des Verwaltungsrates